

II-4330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Z1. 10.001/11-Parl/86

Wien, am 9. Juni 1986

1982/AB

1986-06-11

zu 2020/1J

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Parlament  
 1017 WIEN

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2020/J-NR/86 betreffend Verkürzung von Studienbeihilfen, die die Abgeordneten Dr. KHOL und Genossen am 28. April 1986 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend darf neuerlich darauf verwiesen werden, daß die in Rede stehende Verordnung aufgrund einer Studie des Österreichischen Institutes für Raumplanung über die "Ermittlung des Reisezeitaufwandes im öffentlichen Verkehr zu den Studienorten in Österreich" und der bestehenden aktuellen Fahrpläne für öffentliche Verkehrsmittel erarbeitet und vor der Erlassung eingehend mit Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft beraten wurde. Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen werden, daß der Ausdruck "Verkürzung von Studienbeihilfen" insofern irreführend ist, als die Studienbeihilfen selbst selbstverständlich nicht gekürzt werden, sondern es darum geht, ob zu der Studienbeihilfe noch eine Entfernungszulage gewährt wird. Bei der Gewährung dieser Entfernungszulage, die aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt wird, müssen die vom Gesetz genannten Kriterien und natürlich auch die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit beachtet werden.

Es darf in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen werden, daß nunmehr bereits Daten über die Gewährung von Studienbeihilfen im Studienjahr 1985/86, also nach Inkrafttreten der betreffenden Novelle des Studienbeihilfengesetzes, vorliegen. Daraus ergibt sich,

- 2 -

daß die Zahl der Studienbeihilfenbezieher gegenüber dem Vorjahr von 13.315 auf 14.384 angestiegen ist und daß die Durchschnittshöhe der einzelnen Studienbeihilfen von 30.356,- S auf 33.296,- S, also um 9,7 % angestiegen ist.

Angesichts einer Inflationsrate von derzeit 1,4 % ist das eine deutliche Steigerung des realen Wertes der durchschnittlichen Studienbeihilfe. Mit den beiden oben angeführten Fakten hängt zusammen, daß die Gesamtausgaben der Studienbeihilfe im Jahr 1986 voraussichtlich um 75 Millionen höher sein werden als im Jahr 1985.

Es erscheint mir notwendig, auf diese Fakten zu verweisen, wenn von einer "Verkürzung der Studienbeihilfen" gesprochen wird. Schließlich darf noch darauf verwiesen werden, daß die Festlegung gesetzlicher Kriterien für die Gewährung von Studienbeihilfen den großen Vorteil eines gesetzlich verankerten Rechtsanspruches mit sich bringt, aber auch den Nachteil, daß natürlich in Einzelfällen Härtefälle entstehen können. Es ist den Anfragestellern sicher bekannt, daß in diesen Einzelfällen vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über Vorschlag einer aus Studentenvertretern und Vertretern der Studienbeihilfenbehörde bestehenden Kommission Beihilfen zum Ausgleich einer allfälligen sozialen Härte nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden können. Dies gilt auch für einzelne Härtefälle, die sich bei der Anwendung der Verordnung über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz ergeben können.

Auf die einzelnen Anfragen darf ich wie folgt antworten:

ad 1)

Das Studienförderungsgesetz gelangt selbstverständlich bei sämtlichen Ansuchen um Studienbeihilfe zur Anwendung. Die Anwendung des Gesetzes bedeutet jedoch nicht, daß sämtliche Ansuchen um Studienbeihilfen positiv erledigt werden.

ad 2) und 3)

Anpassungen auf dem Verordnungswege werden insbesondere dann zu erlassen sein, wenn sich die für die Verordnung maßgeblichen Grundlagen, z.B. die Fahrpläne öffentlicher Verkehrsmittel, signifikant verändern.

ad 4)

Ja. Diese Verordnungen sind identisch.

-3-

ad 5)

Es ist richtig, daß erfreulicherweise in den Abendstunden einige besondere Lehrveranstaltungen für berufstätige Studierende angeboten werden. Es kann aber eine Verordnung, die naturgemäß auf eine Durchschnittssituation abgestellt sein muß, nicht auf jede einzelne Lehrveranstaltung Bedacht nehmen. Dabei muß zusätzlich erwähnt werden, daß gerade Studierende, die ihr Studium neben einer vollen Berufstätigkeit ausüben, aufgrund der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes keine Studienbeihilfe erhalten können, sodaß auch die genannte Verordnung gerade für voll berufstätige Studierende ohnehin nicht zur Anwendung gelangt.

*hierzu dring*